



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 56/04

vom

12. Juli 2005

in der Patentnichtigkeitssache

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

Streitwert im Nichtigkeitsberufungsverfahren

PatG (Fassung: 1. November 1998) § 121 Abs. 1; PatKostG § 2 Abs. 2;
GKG (2004) § 51

Wird nach teilweiser Nichtigklärung in erster Instanz lediglich Berufung mit dem Ziel weitergehender Nichtigklärung geführt, geht nur das durch die Berufungsanträge umschriebene Klageziel (hier: vollständige Nichtigklärung) in den Berufungsstreitwert ein.

BGH, Beschl. v. 12. Juli 2005 - X ZR 56/04 - Bundespatentgericht

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Melullis und die Richter Scharen, Keukenschrijver, Asendorf und Dr. Kirchhoff

beschlossen:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

66.667,00 €

festgesetzt.

Gründe:

Das Streitpatent ist in erster Instanz teilweise für nichtig erklärt worden. Das Bundespatentgericht hat unter Streitwertfestsetzung auf 200.000,00 € der Klägerin ein Drittel, der Beklagten zwei Drittel der Kosten auferlegt.

Der Senat geht mangels besserer Erkenntnisquellen von einem zu berücksichtigenden Gesamtwert von 200.000,00 € aus; aus den Stellungnahmen der Parteien ergeben sich keine relevanten Hinweise.

Da nur die Klägerin Berufung eingelegt hat, geht in den Berufungsstreitwert nur deren Klageziel einer vollständigen Nichtigklärung ein. Das ist nach der vom Bundespatentgericht ausgeworfenen Kostenquote ein Betrag von rund 66.667,00 € (§ 51 GKG 2004).

Melullis

Scharen

Keukenschrijver

Asendorf

Kirchhoff